



Gemeinde Hüttenberg
Ortsteil Rechtenbach

Bebauungsplan **„Gemeindeweide, 1. Änderung“**

- Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB -

Anlage 1: Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz

Entwurf gem. § 13 (2) Nr. 2 und Nr. 3 BauGB

- beschleunigtes Verfahren -

September 2026

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

1	Aufgabenstellung	1
2	Ergebnisse	3
2.1	Realnutzung und Biotope	3
2.1.1	Bestandsbeschreibung	3
2.1.2	Invasive Pflanzenarten	4
2.1.3	Fotodokumentation	5
2.1.4	Inwertsetzung Flora und Vegetation	6
2.2	Strukturdiagnose.....	6
2.3	Faunistische Erhebungen	7
2.3.1	Vogelwelt	7
2.3.2	Fledermäuse	7
2.3.3	Reptilien	8
2.3.4	Sonstige Arten	9
3	Strukturen, Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang	12
4	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	13
4.1	Biotop-, Lebensraum- und Gebietsschutz	13
4.2	Artenschutzrechtlicher Rahmen.....	13
5	Konfliktanalyse und Maßnahmenbedarf.....	14
5.1	Planerischer Rahmen	14
5.2	Folgenabschätzung	15
5.2.1	Gesetzlicher Biotopschutz	15
5.2.2	Gesetzlicher Artenschutz	15
5.2.2.1	Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb:.....	15
5.2.2.2	Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb:.....	15
5.2.2.3	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:.....	15
5.3	Artenschutzscreening	16
5.3.1	Vereinfachte gruppenweise Prüfung.....	16
5.3.2	Einzelartbetrachtung	17
5.3.2.1	Elster.....	17
5.3.2.2	Heckenbraunelle	18
5.3.2.3	Kernbeißer	18
5.3.2.4	Zauneidechse	19
6	Resultierende Anforderungen an die Ebene.....	20
6.1	Schutz von Lebensräumen, Herstellung und Pflege von Habitaten	20
6.2	Ökologische Baubegleitung	20
7	Fazit.....	21

Abbildungen

Abbildung 1: Räumliche Lage – DTK25	1
Abbildung 2: Geltungsbereich auf Luftbildbasis (Apple Maps)	1
Abbildung 3: Blick über das Grundstück von Südosten her, Blick-RI NW (04/2026)	5
Abbildung 4: Blick auf das Ufergehölz im Norden (04/2026)	5
Abbildung 5: Blick über das Grundstück von Südwesten her, Blick-RI NO (03/2026)	5
Abbildung 6: Blick auf den Schwingbach in Fließrichtung (04/2026)	5
Abbildung 7: Detektorstandorte auf Luftbildbasis (Apple Maps)	7
Abbildung 8: Trächtige Zauneidechse (I) und gefärbtes Männchen neben einer Reptilienmatte (06/2026)	9
Abbildung 9: Flächengliederung des Bebauungsplans mit Artenschutzhinweisen (Luftbild Apple Maps)	20

Tabellen

Tabelle 1: Invasivitätsbewertung und Listenstatus der festgestellten (potentiell) invasiven Arten.	4
Tabelle 2: Untersuchte Strukturen und Ergebnisse	6
Tabelle 3: Verteilung der Fledermausaktivitäten nach Standort und der häufigsten Arten mit Aktivitätspeak	8
Tabelle 4: Artenliste mit Arthinweisen und Statusangaben	10
Tabelle 5: Vereinfachte gruppenweise Artenschutzprüfung der festgestellten Arten	16

Anlagen

Karte I: Bestands- und Konfliktplan

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hüttenberg beabsichtigt den Neubau des Feuerwehrhauses im Ortsteil Rechtenbach. Der Neubau soll am westlichen Siedlungsrand auf einer Fläche umgesetzt werden, die in einem Nutzungsband aus Sport- und Freizeitanlagen (Tennisplätze, Reit-anlage, Schießanlage) liegt. Es ist beabsichtigt, die dazu benötigten Flächen als „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festzusetzen. Der bislang rechtskräftige Bebauungsplan „Gemeindeweide“ setzt das Plangebiet bereits als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Festplatz“ fest.

Zum Verfahren sind biotop- und artenschutzfachliche Anforderungen in dem Umfang zu berücksichtigen, dass einer späteren Umsetzung keine absehbaren unausräumbaren Hindernisse entgegenstehen (vgl. auch "Artenschutzleitfaden"¹ Kap. 2.2.4). Deshalb werden im Folgenden Erhebungen und artenschutzfachliche Einschätzungen zur Planungsebene durchgeführt.

Aufgrund der Privilegierung des gewählten Bauleitplanverfahrens entfällt die Pflicht zur Bereitstellung des naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleichs.

Hinweis: Die wertvollen Biotope Schwingbachaue und überwiegende Teile der ruderalisierten Randbereiche wurden bereits in der vorbereitenden Planung durch entsprechende Flächenfestsetzungen von einer Beanspruchung verschont. Zur Klärung artenschutzfachlicher Konflikte, fand am 01.09.2026 ein Gespräch mit der zuständigen Naturschutzbehörde statt.

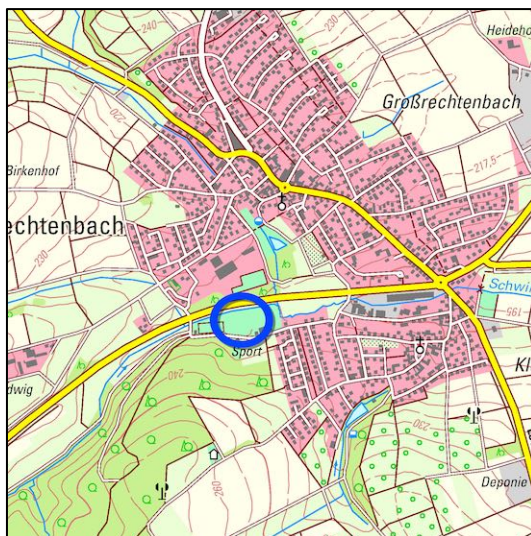


Abbildung 1: Räumliche Lage – DTK25

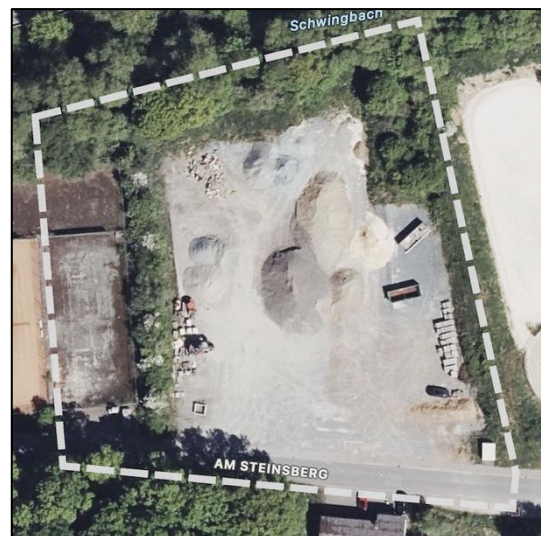


Abbildung 2: Geltungsbereich auf Luftbildbasis (Apple Maps)

¹ HMLU (2024): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“.

Erfassungsmethoden:

Die örtlichen Bestandserhebungen erstreckten sich von März bis August 2026, mit folgenden Methoden:

- a) Örtliche Erhebung der **Realnutzungs-/ Biotopausstattung** mit Schwerpunkt April und Juni. Die Differenzierung und Bewertung der Vegetation erfolgt anhand der Vegetations- und Nutzungsstruktur sowie der Artenausstattung. Die Zuordnung der Kartiereinheiten basiert auf Anlage 3 der hessischen Kompensationsverordnung (KV, Stand 11/2018). Als Grundlage einer Einschätzung zum gesetzlichen Biotopschutz oder einer Zugehörigkeit zu einem Lebensraumtyp (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie dient die im Rahmen der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) verwendete Kartiereinheitenbeschreibung von Frahm-Jaundes et al. (2022) mit aktuellen Ergänzungen.
- b) Erfassung von **Strukturen**, die als dauerhaft nutzbare Brut- und Ruhestätten einschlägiger Artengruppen in Betracht kommen. Nach Übersichtsbegehungen im unbelaubten Zustand (v.a. im März 2026) wurde der tatsächliche Nutzungsstatus durch Sichtkontrolle und fachliche Einschätzung über den Erhebungszeitraum ermittelt (verdeckte Hohlräume wären verdachtsweise endoskopierbar gewesen).
- c) Erfassung der **Vogelarten** von Mai bis Ende Juni 2026 durch Fernglasbeobachtung und Verhör nach den Art-Erfassungshinweisen von Südbeck et al. „Methodenstandards ...“ (2005).
- d) Flugroutenanalyse von **Fledermäusen**: Anhand der Übersichtsbegehungen wurde eine Gebüschzeile entlang der Westflanke zwischen Eichenwald im Süden und Ufergehölzsaum im Norden als mögliche Ausbreitungsachse ausgemacht. Zur Kontrolle wurden an zwei Terminen je vier baugleiche Batcorder der ecoObs GmbH (Einstellung ohne Zeitlimitierung, -36 db posttrigger 400 ms) zur Wochenstubenzeit installiert. Ausgewertet wurden die Daten mit der Erfassungs- und Verwaltungssoftware der EcoObs GmbH bcAdmin 4 (Version 1.1.11), batIdent (Version 1.5), Nachprüfungen erfolgten mit bcAnalyse 4 (Version 1.5). Eingrenzung der zu analysierenden Sequenzen 20:00 bis 08.00 Uhr.
- e) Zur Erfassung von **Reptilien** wurden mögliche Aufheizpunkte in dem Gelände beobachtet. Besonnte Böschungsbereiche wurden zum Vegetationsbeginn 2026 mit sechs sog. Reptilienmatten ausgestattet.
- f) Zum Nachweis einer **Haselmaus**-Besiedlung wurden zum Vegetationsbeginn 2026 fünf sog. Nest-Tubes in Bruthöhe in fruchtreichen Gebüschzeilen verteilt. Die Röhren werden von den Tieren gerne als Tagesschlafplatz angenommen. Bei den Begehungen wurde auf tatsächlichen Besatz hin kontrolliert. Auch wurden unter Haselsträuchern Nüsse mit charakteristischen Fraßspuren gesucht.
- g) Beurteilung der Ergebnisse mit Ableitung von Hinweisen und Empfehlungen zur Vermeidung/Minderung rechtlicher/ ökologischer Folgen. Soweit Risiken von Verbotverletzung erkennbar werden, folgt eine biotopschutzrechtliche Einschätzung bzw. überschlägliche Ermittlung i.S. "Hessischer Artenschutzleitfaden".

Begehungstermine zur Tierwelt:

In dem kleinen und übersichtlichen Plangeltungsbereich wurden die zu allen Begehungsterminen registrierten Arthinweise aus allen Gruppen notiert.

- 23.03.2026	16:15 bis 17:30	sonnig, 0-1 Bft, 16°C
- 08.04.2026	12:00 bis 14:00	sonnig, 0-1 Bft, 15°C
- 28.04.2026	15:00 bis 16:25	sonnig, 2-3 Bft, 19°C
- 05.05.2026	09:00 bis 10:00	bewölkt, aufgehend, 0-1 Bft, 15°C
- 08.06.2026	08:30 bis 10:00	klar, 0-1 Bft, 18°C
- 26.06.2026	13:45 bis 14:45	leicht bewölkt, 0-1 Bft, 30 °C
- 29.06.2026	10:00 bis 10:30	bewölkt, 0-1 Bft, 21°C

Horchboxtermine Fledermauswelt:

- 23. bis 25.06.2026	zwei Nächte	trockene Hitzeperiode
- 03. bis 05.08.2026	zwei Nächte	trocken, sommerlich

2 Ergebnisse

2.1 Realnutzung und Biotope

2.1.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich im Westen der Gemarkung *Kleinrechtenbach* zwischen der Gemeindestraße *Am Steinsberg* im Süden und dem *Schwingbach* mit L 3054 im Norden. Naturräumlich liegt Rechtenbach im Grenzgebiet der Haupteinheiten *Marburg-Gießener Lahntal* (348) und *Östlicher Hintertaunus* (302). Die künstlich geebnete Fläche in sonst nordexponierter Tallage zwischen *Steinsberg* und *Schwingbach* befindet sich auf rd. 210 ü. NN.

Der überwiegende Teil des Grundstücks wurde entlang der gesamten Erhebungskampagne als geschotterte Baustelleneinrichtung (Typ-Nr. 10.530, Lagerung von Baumaterial, Schotter- und Erdmassen) unter Einsatz schweren Geräts genutzt. Im Westen trennt eine Hecke überwiegend heimischer Arten (Typ-Nr. 02.200) die Baustelleneinrichtung von einem stillgelegten Tennisplatz (Typ-Nr. 10.510). Nördlich schließt der von v.a. Erlen und Baumweiden umsäumte Schwingbach (Typ-Nr. 05.214 und 02.320) an. Im Nordwesten und Nordosten befinden sich liegengelassene Bodenmassen und entlang der Ostflanke eine etwa 3 m hohe Aufwallung. Durch die Bodenmasse und Aufwallung im Nordosten entsteht eine hohlformige Struktur (siehe Höhenvermessung im Kartenteil), welche bei vergangenen Beräumungen spontan entstanden sein muss (hist. Luftbilddauswertung *GoogleEarthPro*). Die Bodenmassen, Aufwallungen und ungenutzten Freiflächen vor den Gehölzen sind von Ruderalfluren bewachsen. Diese gliedern sich in artenreiche (Typ-Nr. 09.124) und nitro-/neophytische Bestände (Typ-Nr. 09.123).

Artinventar artenreiche Ruderalfluren (Typ-Nr. 09.124): Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Ruderal-Schaumkraut (*Cardamine hirsuta*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Feldsalat (*Valerianella locusta*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Schlitzblättriger Storchschnabel (*Geranium dissectum*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Purpure Taubnessel (*Lamium purpureum*), Knollen- und Gold-Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*, *R. auricomus*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Rainfarn

(Tanacetum vulgare), Weiße Lichtnelke (Silene latifolia), Hopfenklee (Medicago lupulina), Knäuelgras (Dactylis glomerata), Behaarte Wicke (Vicia hirsuta), Kleb-Labkraut (Galium aparine), Beifuß (Artemisia vulgaris), Brombeere (Rubus fruticosus), Taube-Trespe (Bromus sterilis), Zaun-Wicke (Vicia sepium), Sumpf-Kratzdistel (Cirsium palustre), Geflecktes Johanniskraut (Hypericum maculatum), Kriechender Hahnenfuß (Ranunculus repens), Kleine Königskerze (Verbascum thapsus), Berberitze (Berberis vulgaris), Rasen-Schmiele (Deschampsia cespitosa), Lanzett-Kratzdistel (Cirsium vulgare), Gänse-Fingerkraut (Potentilla anserina), Buntes Vergissmeinnicht (Myotis discolor), Persischer Ehrenpreis (Veronica persica), Knäuel-Hornkraut (Cerastium glomerata), Stinkender Storchschnabel (Geranium robertianum), Armenischer Träubel (Muscari armeniacus), Wiesen-Flockenblume (Centaurea jacea), Acker-Schmalwand (Arabidopsis thaliana), Stumpfblättriger Ampfer (Rumex obtusifolius), Gewöhnliche Nelkenwurz (Geum urbanum), Echte Schlüsselblume (Primula veris), Leimkraut (Linaria vulgaris), Kronwicke (Securigera varia), Echter Steinklee (Melilotus officinalis), Nachtkerze (Oenothera biennis), Sparrige Segge (Carex muricata), Rote Spornblume (Centranthus ruber), Fädige Palmilie (Yucca filamentosa) und Windhalm (Apera spica-venti).

Bestimmende Arten nitro-/neophytische Ruderalfluren (Typ-Nr.09.123): Brennnessel (Urtica dioica), Armenische Brombeere (Rubus armeniacus) und Japanischer Staudenknöterich (Fallopia japonica).

Krautschicht Ufergehölz (Typ-Nr. 02.320): Scharbockskraut (Ficaria verna), Hain-Ehrenpreis (Veronica sublobata), Buschwindröschen (Anemone nemorosa), Brennnessel (Urtica dioica), Gewöhnliche Nelkenwurz (Geum urbanum), Gundermann (Glechoma hederacea), Kleb-Labkraut (Galium aparine), Große Sternmiere (Stellaria holostea), Hohler Lerchensporn (Corydalis cava) und Knoblauchsrauke (Alliaria petiolata).

Gehölze (Typ-Nr. 02.200 & 02.320): Hasel (Corylus avellana), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Feld-Ahorn (Acer campestre), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Vogel-Kirsche (Prunus avium), Hunds-Rose (Rosa canina), Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Schwarz-Erle (Alnus glutinosa), Sparrige Zwergmispel (Cotoneaster divaricatus) und Silber-Weiden (Salix alba).

2.1.2 Invasive Pflanzenarten

Im Gebiet wurden zwei Arten der „grauen Liste potentiell invasiver Arten“ und eine Art der „schwarzen Liste invasiver Arten“ festgestellt. Die Verortungen sind dem Bestandsplan zu entnehmen.

Tabelle 1: Invasivitätsbewertung und Listenstatus der festgestellten (potentiell) invasiven Arten.²

Art		Invasivitätsbewertung	Listenstatus
Armenische Brombeere	<i>Rubus armeniacus</i>	pot. invasiv	Handlungsliste
Einjähriger Feinstrahl	<i>Erigeron annuus</i>	pot. invasiv	Handlungsliste
Japanischer Staudenknöterich	<i>Fallopia japonica</i>	invasiv	Managementliste
Sparrige Zwergmispel	<i>Cotoneaster divaricatus</i>	pot. invasiv	Beobachtungsliste

² <https://www.bfn.de/gefaesspflanzen> (Stand 04/05/2026)

2.1.3 Fotodokumentation



Abbildung 3: Blick über das Grundstück von Südosten her, Blick-RI NW (04/2026)



Abbildung 4: Blick auf das Ufergehölz im Norden (04/2026)



Abbildung 5: Blick über das Grundstück von Südwesten her, Blick-RI NO (03/2026)



Abbildung 6: Blick auf den Schwingbach in Fließrichtung (04/2026)

2.1.4 Inwertsetzung Flora und Vegetation

Der überwiegende Teil des Grundstücks ist frei von Vegetation. In den entwickelten Ruderalfluren hat sich ein teils blühreiches Vegetationsbild entwickelt, dessen Artinventar von häufig anzutreffenden Ruderalarten bestimmt wird, sich neben Neophyten aber auch Arten der Roten Liste halten können.

Die in die Grundstücksflächen ragenden Gehölzanteile sind aus naturschutzfachlicher Sicht durch ihre gliedernde und belebende Funktion relevant. Wertmindernd ist die Beteiligung gebietsfremder Arten. Hervorzuheben ist der *Schwingbach* mit Ufergehölz im Norden. Während der Unterwuchs eher artenarm von Nitrophilen bestimmt wird, ist in Bestockung und Gewässerlauf ein gewisser Strukturreichtum entwickelt.

Das wertvolle Ufergehölz im Norden sowie der Großteil der artenreichen Ruderalflächen werden nicht beansprucht. Bei den übrigen Gehölzanteilen und Ruderalfluren handelt es sich um weit verbreitete, kurzfristig wiederherstellbare Biotoptypen.

2.2 Strukturdiagnose

Tabelle 2: Untersuchte Strukturen und Ergebnisse

Gebäude-quartiere:	Nicht vorhanden.
Tierreste, Fraßspuren/ Speiballen/ Kotlager:	Es wurden Trittsiegel von Rehen, Wildschweinen und Waschbären gefunden. Bereits in der Frühjahrsexkursion wurden bearbeitete Haseln gefunden und fotografisch dokumentiert. Die Fraßränder sind aufgrund von Lage und Art nicht der Haselmaus zuzuordnen. Eine fundierte Aussage wird über die Kontrolle der Haselmaus-tubes erbracht.
Gehölze mit Totholz oder Höhlen:	Im Ufergehölz sind Ast- und Stammabbrüche mit einem daraus resultierenden Spalten- und Totholzangebot vorzufinden. Die Strukturen werden baulich nicht beansprucht und entsprechend der Flächenfestsetzungen durch eine 5 bis 15 m breite Freifläche geschützt. Tiefergehende Untersuchungen jenseits der Artengruppen Vögel und Fledermäuse sind demnach nicht erforderlich.
Groß-horste/Kobel:	Nicht gefunden. Die ausgelegten Haselmaus-tubes blieben unbesetzt.
Offenwasser:	Die <i>Schwingbachaue</i> im Norden ist jenseits des Plangebiets über eine Böschung stark eingetieft. Der 1 bis 2 m breite, schwach gewundene, unverzweigte silikatische Mittelgebirgsbach (Schotter dominierend) besticht durch eine große Strömungsdiversität und Tiefenvarianz. Totholzverklausungen begünstigen Aufstauungen. Uferabbrüche die für den Eisvogel relevant wären sind im unmittelbaren Planbereich nicht vorzufinden. Bei den Begehungen wurden keine Amphibien gesichtet. Sollten entgegen der Ergebnisse der Übersichtsbegehungen Amphibien vorkommen, so bleiben potentielle Überwinterungsmöglichkeiten (Böschung, Eichenwald) und potentielle Ausbreitungsachsen (Böschung im Osten) in ausreichendem Maße durch die vorbereitende Herausnahme aus der Bebauung erhalten.

Sonnstellen, Relevante Flächen (Böschungskanten etc.) sowie am Rande des Bau-
Gärhaufen: betriebs länger liegengelassene Bauteile wurden abgesucht.

2.3 Faunistische Erhebungen

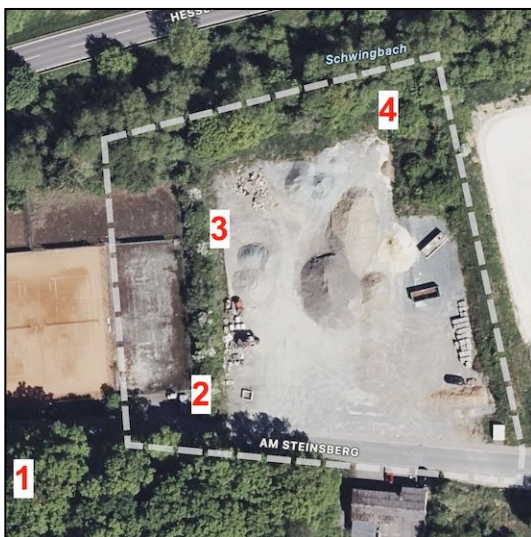
2.3.1 Vogelwelt

Im Zuge der Erfassungskampagne wurden im Plangebiet und der näheren Umgebung insgesamt 25 Vogelarten festgestellt, welche in der Tabelle 4 einzeln aufgelistet sind. Bestimmend sind weit verbreitete (gehölz-)freibrütende und kleinhöhlenbesiedelnde Arten aus der Gilde der „Gartenstadt“. Die von der Bebauung beanspruchte Hecke im Westen wird von Amsel, Rotkehlchen, Blau- und Kohlmeise, Mönchs- und Gartengrasmücke als Ruf- und Singwarte genutzt.

In den von der Planung unbeanspruchten Böschungsgehölzen ist ein ähnliches Arteninventar anzutreffen. Die Artenvielfalt steigert sich im Bereich der benachbarten Waldbiotope (Ufergehölz und Eichenwald). Hier treten Bachstelze, Buchfink, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grünspecht, Haussperling, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp hinzu. Ein Verband aus drei Individuen der Elster wurde einmal im Durchflug vom Eichenwald Richtung Ufergehölz mit dortigem Verweilen beobachtet. Heckenbraunelle wurde beim Reviergesang im Ufergehölz verhört. Der Kernbeißer wurde rufend im Bereich der aktiven Tennisplätze rufend verhört.

Greife scheinen im örtlichen Luftraum günstige Aufwinde zu finden. Hier wurden Rotmilan und Mäusebussard regelmäßig, sowie einmalig Anfang April der Wespenbussard im kreisend beobachtet. Mehlschwalben und Mauersegler nutzen den Luftraum (insb. *Schwingbachaue*) zur Jagd.

2.3.2 Fledermäuse



Zur Indikation der Fledermausaktivitäten erfolgten zwei Erfassungskampagnen im Juni und August 2026. Angesichts der Vorbelastungen im Raum (L 3054, Baustelle) und dem Erhalt relevanter Strukturen (insb. Ufergehölz) wurde ein Untersuchungsumfang mit Stichprobencharakter als für hinreichend erachtet. Die Untersuchungen erfolgten über je zwei

Abbildung 7: Detektorstandorte auf Luftbildbasis (Apple Maps)

Nächte³, bei günstigen Witterungsbedingungen und einer hohen Zahl exponierter Erfassungsgeräte.

Ziel der Untersuchungen war es, die von der Bebauung beanspruchte Hecke im Westen hinsichtlich ihrer Eignung als Flugroute zu überprüfen.

Insgesamt wurden in den vier Erfassungsnächten 1.050 Sequenzen vom Analyseprogramm als Fledermausrufe identifiziert. Der weitaus größte Teil der Aufnahmen betrifft die synanthrope Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), neben der auch die Kulturfolger Doppelart Bartfledermaus (*Myotis mystacinus/brandtii*) und der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) nach einschlägigen Relevanzkriterien als sicher festgestellte Arten eingestuft werden können. Die Aktivitätsdichten verteilen sich auf die Detektorstandorte wie folgt:

Tabelle 3: Verteilung der Fledermausaktivitäten nach Standort und der häufigsten Arten mit Aktivitätspeak
(lila = Nacht; blau = Morgendämmerung)

Detektorstandort	Sequenzen/Nacht	häufigste Art (Sequenzen)	zweithäufigste Art (Sequenzen)
1	12,5	-	-
2	86,75	Gr. Abendsegler (53)	-
3	24,75	Zwergfledermaus (62)	-
4	138,5	Zwergfledermaus (205)	Bartfledermäuse (104)

Der Verdacht, dass es sich bei der Hecke im Westen des Grundstücks um eine Ausbreitungssachse handelt, konnte nicht erhärtet werden. Die durch Festsetzungen gesicherte Schwingbachaue hat als bedeutsame Ausbreitungssachse zu gelten. Statthafte Aussagen über nahegelegene Quartiere/Wochenstuben können anhand der Untersuchungsergebnisse nicht getroffen werden. Grundsätzlich sind aber mindestens Gelegenheitsquartiere in *Schwingbachaue*, Eichenwald und der Siedlungslage *Rechtenbachs* zu erwarten.

Neben der Zwergfledermaus wurden weitere Arten in der automatischen Analyse mit höherer Wahrscheinlichkeit identifiziert, aber nur sehr vereinzelt detektiert. Seriöse Artzuordnungen können aber nach einschlägiger Konvention nur für höhere Erfassungsraten in Verbindung mit hohen Bestimmungswahrscheinlichkeiten getroffen werden. In diesem Sinne ausgeschlossene Ergebnisse betreffen Arten, die sicherlich zur Fledermausfauna *Schwingbachaue* gehören. Es handelt sich um die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Gattung Hufeisennasen (*Rhinolophus* sp., nicht differenzierbar). Die vom Analyseprogramm detektierten Arten Langflügel- und Alpenfledermaus (*Miniopterus schreibersii*, *Hypsugo savii*) sind in Hessen nicht verbreitet.

2.3.3 Reptilien

Die ausgelegten Reptilienmatten wurden von der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) angenommen. Da die euryöke Art nachtaktiv ist und eher luftfeuchte Lagen bevorzugt, spricht das für ausgeglichene Standortbedingungen am Walkörper.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde mehrfach über die gesamte Erfassungszeit hinweg entlang der Aufwallungen im Osten beobachtet. Den Verbreitungsschwerpunkt

³ Detektorstandort 4 aufgrund einer geringeren Akkuleistung in der zweiten Erfassungsnacht nur bis 5 Uhr morgens

bildet hier eine südexponierte Böschungsschulter (siehe Plandarstellung). Hier wurde ein mehrjähriges Weibchen sowie ein stark gefärbtes mehrjähriges Männchen beobachtet. Sonst sind Jährlinge entlang der gesamten Aufwallung regelmäßig anzutreffen. Einzelne Individuen wurden flüchtend (die Vegetation war hier schon wüchsig) in den Ruderalfluren im Norden und Südwesten vernommen. Der Nachweis im Südwesten der standorttreuen Art könnte durch jüngst geräumte Bodenmieten begründet sein (Luftbildauswertung *Natureg*). Den Ergebnissen zufolge haben die südexponierten Anteile der Böschung als Aufheiz- und Eiablageplatz zu gelten.



Abbildung 8: Trächtige Zauneidechse (l) und gefärbtes Männchen neben einer Reptilienmatte (06/2026)

2.3.4 Sonstige Arten

Die Kontrolle der Haselmaus-Tubes fiel negativ aus. Bearbeitete Haseln sind anhand Lage und Art der Fraßspuren dem Eichhörnchen und Rötelmaus/Gelbhalsmaus zuzuordnen. Es ist daher hinreichend unwahrscheinlich, dass die ohnehin kulturmeidende Art im Plangebiet vorkommt.

Mit Kleiner Königskerze (*Verbascum thapsus*) und Nachtkerze (*Oenothera biennis*) kommen potentielle Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) vor. Da die Wuchsorte erhalten bleiben, wurden keine vertiefenden Untersuchungen der schwer nachweisbaren Art durchgeführt.

Es wurden Trittsiegel von Reh und Waschbär beobachtet.

Es wurde ein Individuum der Echten Schlüsselblume (*Primula veris*) in der Ruderalflur im Nordwesten gefunden. Die Art ist nach BArtSchV besonders geschützt und wird in der Roten Liste auf der Vorwarnliste (Region NO) geführt. Das regional ebenfalls auf der Vorwarnliste, aber nicht geschützte Bunte Vergissmeinnicht (*Myosotis discolor*) wächst in einem kleineren Polster im Südosten.

Tabelle 4: Artenliste mit Arthinweisen und Statusangaben

Erläuterungen zur nachfolgenden Tabelle:

- **Gefährdung:**

D = Deutschlandweit; H = Hessenweit;

0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste, D: Datenlage unzureichend.

- **Schutz**

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,

EU-Vogelschutzrichtlinie: VSR I "Schutzgebiete auszuweisen", VSR Z = "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz"; Art. 1 = Pauschalschutz europäischer Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach VSR.

FFH-Richtlinie: Anh. II "Schutzgebiete auszuweisen", Anh. IV = "allg. strenge Erhaltungsanforderung".

- **Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:**

U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt;

Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.

Quellen: **Farbfeld** = Ableitung des Erhaltungszustandes auf Basis der Roten Liste Hessen (Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 11. Fassung, Stand Dezember 2021), Bericht 2025 gemäß FFH-Richtlinie „Erhaltungszustand Arten“ des HLNUG, (...) = Regionalangaben aus HGON/ NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

- **Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:**

A=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **/N**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Mögliche Funktion des Gelungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; **x** = keine; **()** = eventuell möglich

Art	RL H/D	VS R FF H	Art- Sch BRD	Erhal- tung Trend H, re- gional	Wintersta- tus Zusatz- hinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue), Nachweisangaben	Vor- rang- habitat/ Plan- geb.
Bartfledermäuse Myotis mystacinus M. brandtii <i>Hinweis: Arten nicht sicher unterscheid- bar</i>	2/2 2/-	IV IV	§§ §§	U1 -	inaktiv/ le- thargisch in Stollen von 11-03	wohl Kulturfolger, Wochenst. 04- M08, dann Balz- Zwischenq M. brandtii eher Laubwälder	Spalten(Fassaden)- Be- siedler, Sommer-/Win- terquartier = (o) Schwingbachaue	(S) (o)
Großer Abendseg- ler (Nyctalus noctula)	1/-	IV	§§	U2 -	inaktiv/ le- thargisch, kältetole- rant, bei uns oft truppweise in Baum- höhlen von 11-02	Fernwanderer Wochenst. 04- M08, strukturbet- ont, jagt auch im freien Luftraum, range <5 km	Gebäude wie Wald- bäume, Strategie der Quartiernutzung in He- ungesichert, im Winter- quartier = (o) Hecke SW	W-S (o)
Zwergfledermaus (Pipistrellus cf. pi- pistrellus) (<i>Detektorkontrolle, nur hohe Zuord- nungssicherheiten</i>)	3/-	IV	§§	(FV) 0	inaktiv/ le- thargisch kältetole- rant in Stol- len von 11- 03	Kulturfolger Wochenst. 04- M08, dann Balz- Zwischenq. Struk- turenb. kleine Fluginsekten, range 10 km	Spalten(Fassaden)- Be- siedler, Auswahl in Schwärmphase, Wo- chenstuben verschie- den, hfg. Quartierwech- sel, im Winterquartier = (o) dominierende Art, an al- len Standorten, v.a. Schwingbachaue	S (o)
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvo- gel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrüter mehrfach, überall	A/H-S u
Bachstelze (Motacilla alba)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Teilzieher, Strichvogel	Nistperiode ab 04-06	Nischenbrüter boden- nah, zentral auf Fläche, ru- fend am Schwingbach	F-G-S (u)

Art	RL H/D	VS R FF H	Art- Sch BRD	Erhal- tung Trend H, re- gional	Wintersta- tus Zusat- hinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue), Nachweisangaben	Vor- rang- habitat/ Plan- geb.
Blaumeise (Parus caeruleus)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvo- gel	Nistperiode 04-07 ab	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen mehrfach, überall	S-G-W u
Buchfink (Fringilla coelebs)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvo- gel Teilzieher	Nistperiode 04-06 ab	Gehölzbrüter Freibrüter mehrere	G-S-W u
Buntspecht (Dendrocopos ma- jor)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvo- gel	Nistperiode 04-06 ab	Höhlenbrüter Gehölze Eichenwald	G-W (S) x
Elster (Pica pica)	-/-	Art. 1	§	(U1) +	Jahresvo- gel	Nistperiode 04-07 ab	Gehölzbrüter Freibrüter 3 einfliegend in Schwingbachaue, kein Nestbau gefunden	G-S (o)
Gartenbaumläufer (Certhia brach- dactyla)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvo- gel	Nistperiode 04-07 ab	Nischenbrüter Gehölze Schwingbachaue	G-W (S) x
Gartengrasmücke (Sylvia borin)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode 04-07 ab	Heckenbrüter Freibrüter singend in Hecke W	G-S-W (u), o
Grünspecht (Picus viridis)	-/-	Art. 1	§§	(FV) +	Jahresvo- gel Winter- balz	Nistperiode 03-08 ab	Höhlen-Nischenbrüter Gehölze (Nisthilfen) r Rufend Eichenwald	G (S) (o)
Hausperling (Passer domesti- cus)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvo- gel	Nistperiode 04-07 ab	Höhlen/Nischenbrüter (o) (Gehölz)Bauten Ko- lonien Reitanlage O	G-S (o)
Heckenbraunelle (Prunella modularis)	-/-	Art. 1	§	(U1) +	Teilzieher	Nistperiode 04-07 ab Zweitbrut	Heckenbrüter Freibrüter singend Schwingbach- aue	W-G- (S) u
Kernbeißer (C. coccythraustes)	-/-	Art. 1	§	(U1) +	Jahresvo- gel	Nistperiode 04-06 ab	Gehölzbrüter Freibrüter Schwingbachaue, weit außerhalb NO	G-S x
Kleiber (Sitta europaea)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvo- gel, Winterbalz	Nistperiode 03-06 ab	Mit Vermörtelung ange- passte Baumhöhlen r Eichenwald	W-(G) (o)
Kohlmeise (Parus major)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvo- gel, Winterbalz	Nistperiode 03-08 Zweitbrut!	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen mehrfach, überall	W-G-S u
Mäusebussard (Buteo buteo)	-/-	Art. 1	§§	(U1) +	Strichvogel	Nistperiode 03-07 ab	Baumbrüter Freibrüter Horste o überfliegend	W-G (o)
Mauersegler (Apus apus)	-/-	Art. 1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode 04-07 ab	Nischenbrüter (o) hohe Bauten Kolonien Trupps im Luftraum	S o
Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	-/3	Art. 1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode 04-06 ab	Gebäudebrüter, Mörtel- nester Trupps im Luftraum	S o
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode 04-07 ab	Heckenbrüter Freibrüter mehrfach, überall	W-G- (S) u
Ringeltaube (Columba palum- bus)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode 03-08 ab	Baumbrüter Freibrüter Horste Schwingbachaue, Ei- chenwald	W-G- (S) o
Rotkehlchen (Erithacus rubecula)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode 03-07 ab	(Hecken)Bodenbrüter Frei-(Nischen)brüter mehrfach, überall	G-(W)- S u

Art	RL H/D	VS R FF H	Art- Sch BRD	Erhal- tung Trend H, re- gional	Wintersta- tus Zusatz- hinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue), Nachweisangaben	Vor- rang- habitat/ Plan- geb.
Rotmilan (Milvus milvus)	V/-	Art. 1	§§	(U1) +	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07	Baumbrüter Freibrüter Horste überfliegend	W(A-H) (o)
Singdrossel (Turdus philomelos)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Baumbrüter auch Gar- tenstadt Schwingbachaue	G-S (o)
Wespenbussard (Pernis apivorus)	3/V	Art. 1	§§	(U2)	Zugvogel	Nistperiode ab 05-08	Freibrüter, überwiegend in Altholzbestän- den, Horste auf Laub- bäumen Einmalig in 04, überflie- gend, verm. Durchzüg- ler	A-W-G x
Zaunkönig (Troglodytes tro- glodytes)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Teilzieher Winterre- vier	Nistperiode ab 04-07	Nischen(Boden)-brüter Gehölze Spalten Eichenwald	G-(W- S) x
Zilpzalp (Phylloscopus col- lybita)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter bodennah Eichenwald	G-W- (S) x
Blindschleiche (Anguis fragilis)	-/-	-	§		Winter- starre, mögl. frost- freien Ver- stecken o. eigens ge- bohrten Gängen, auch Kolo- nien	Rep. ab 04-05	Euryotop, gewisse Bo- denfeuchte bevorzugt Nachweis unter ausge- brachten Reptilienmat- ten	AH-S u
Zauneidechse (Lacerta agilis)	3/V	An. IV	§§	(U1) -	Winter- starre in Bo- den	Rep. ab 04-05	xerothermoph. getönt Erd-Eiablage an be- sonnten Stellen Sichtbeobachtungen entlang	AH-S u

3 Strukturen, Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Eingrenzung der lokalen Population und der räumliche Zusammenhang an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem möglichst konkreten Ortsbezug maßgeblich. Die BTDrucksache 16/5100 S. 11 bietet eine pragmatische Definition an:

"Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen".

Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" (HMLU 2024) *"darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen. ... Der geforderte räumliche Zusammenhang ist von der Mobilität der betroffenen Arten abhängig".*

Die festgestellten Vogel- und Fledermausarten sind flugfähig und haben in allen Lebensphasen mindestens über einen Kilometerradius ausgedehnte Aktionsräume. Nominell ergibt sich ein Kontinuum, das neben dem Grünzug der örtlich emissionsgeprägten *Schwingbachaue* auch die strukturierte Feldflur westlich *Rechtenbachs* integriert

(*Bubental, VSG „Feldflur bei Hüttenberg und Schöffengrund“*). Hinsichtlich der Reptilienwelt ist dagegen ein weitaus engerer Lebensraumbegriff zu fassen. Die xerothermgetönten Böschungsanteile sind angesichts der Aktivitätsradien der Arten im räumlichen Zusammenhang als singuläres Vorkommnis festzuhalten. Dessen Qualität ist durch den Gehölzbewuchs, darunter die stark wuchernde Armenische Brombeere, und das sonst kühl-feuchtebetonte Auenklima beschränkt.

4 Rechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Biotop-, Lebensraum- und Gebietsschutz

Nationale Biotope und allgemeiner europäischer Lebensraumschutz:

Nach § 30 BNatSchG oder § 25 HeNatG geschützte Biotope oder FFH-Lebensräume sind im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden. Aufgrund des Ausbleibens von Feuchtezeigern in relevanten Deckungsgraden, erreicht der Ufergehölzbesatz des Schwingbachs im kartierten Bereich nicht die Kartieruntergrenze der geschützten HLBK-Kartiereinheit *WF.91E0.b Bachauenwälder*.

Gebietsschutz nach EU - NATURA 2000:

Rund 1,5 km in westliche Richtung beginnen die Gebietsgrenzen des europäischen Vogelschutzgebiets *„Feldflur bei Hüttenberg und Schöffengrund“*. Es sind keine Wirkbeziehungen feststellbar.

Schutzgebiets-VO:

Teile des Geltungsbereichs liegen im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“. Die Vereinbarkeit mit der Planung ist in der Begründung des Bebauungsplans belegt.

4.2 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Verbote der allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und der besonderen Artenschutzbestimmungen nach § 44(5) BNatSchG (alle auszugsweise, sinngemäß zur Bauleitplanung):

Diese gelten nicht für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und für zulässige Bauvorhaben, zu deren Umsetzung nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (sog. pauschale Freistellung). Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (hier: Arten als maßgebliche Bestandteile des Naturhaushalts, sonst pauschale Freistellung).

Eine Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes in der Maßnahmenplanung trifft allenfalls für die Blindschleiche zu. Sie ist unser häufigstes und verbreitetstes Reptil, das sich auch in der menschlichen Umgebung behauptet. Spezielle Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Sie wird aber von den Sicherungsmaßnahmen zugunsten der Zauneidechse profitieren. Der Wuchsort der geschützten Echten Schlüsselblume wird nicht beansprucht.

Die europäischen Vogelarten, die Fledermäuse und die Zauneidechse unterliegen grundsätzlich dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG. Soweit eine Betroffenheit durch Töten von Individuen und Entwicklungsformen, Zerstören von Brut- und Ruhestätten oder nachhaltiges Stören während der Reproduktionszeiten erwartet werden könnte, ist eine artbezogene artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den wesentlichen Prüfrahmen:

- § 44(1) BNatSchG: Es ist verboten,
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 5. Bei zulässigen Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB liegt ein Verstoß gegen das Brut- und Ruhestättenverbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen (europäischer Vogelarten) auch gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit das Risiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Beeinträchtigungen dürfen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermeidbar sein. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf die **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" gemäß Kap. 2.2.4 des "Hessischen Artenschutzleitfadens" anzuwenden.

Danach erfassen die Artenschutzverbote "erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung von Bauleitplänen". Der Plan darf aber nicht mit Artenschutzverboten belastet sein, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen. Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.⁴

Schädigungsvorbehalte nach EU-Bestimmungen wurden in § 19 BNatSchG übertragen.

- Nach § 19 BNatSchG sind (*auszugsweise bezügl. Bauleitpl.*)
für Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben, sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anh. II Nr. 1 der RL 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die (*u.a.*) auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

5 Konfliktanalyse und Maßnahmenanfordernis

5.1 Planerischer Rahmen

Die Änderung des Bebauungsplans wird eine Heckenzeile in der westlichen Hälfte des Grundstücks gerodet. Gegenüber den bisherigen Zulässigkeiten wird der Schutzstreifen im Norden auf 15 bis 24 m Breite erweitert. Die Böschungsbereiche im Osten werden auf 10 bis 24 m Breite zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten langfristig gesichert. Die Freiflächenplanung sieht die Einrichtung von Stellplätzen und Flächenentwässerungen im Nordosten und Osten vor, sodass relevante Böschungsanteile der geschützten

⁴ OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

Zauneidechse beansprucht werden. Abflussverschärfungen/Belastungen des Vorfluters sind zu vermeiden, ansonsten gelten allgemeine Bodenschutz- und Begrünungsauflagen für Grundstücke und die Stellplatzanlage. Die um Hinweise zur Begrenzung von Lichtverschmutzungen ergänzten Regelungen führen insgesamt zur Einhaltung stadtökologischer Grundprinzipien.

5.2 Folgenabschätzung

5.2.1 Gesetzlicher Biotopschutz

Unbeachtlich!

5.2.2 Gesetzlicher Artenschutz

5.2.2.1 *Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb:*

Durch die Satzungsanpassung können Brutvögel in den Gehölzen und Zauneidechsen in den Ruderalfluren zu Schaden kommen. Gemäß "Hessischem Artenschutzleitfaden" wären direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, einzubeziehen. Zur Tötung führende Umstände des Betriebs sind dagegen allgemeiner Natur und für die Ebene nicht einschlägig.

Eine tatsächliche Betroffenheit kann für gehölzbrütende Arten im Zuge der anstehenden Rodungen entstehen. Gemäß der nachfolgenden überschläglichen Prüfung (Screening) können die Risiken durch Berücksichtigung des tatsächlichen Brutgeschehens im Eingriffsbereich hinlänglich vermieden werden.

Eidechsen und ihre Gelege können bei Baufeldfreistellungen getötet werden. Betroffen sein können auch im Boden überwinternde Tiere.

5.2.2.2 *Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb:*

Gemäß "Hessischem Artenschutzleitfaden" können Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Eientwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbstständigkeit betroffen sein. Relevant sind aber nur erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Auch hier werden durch die Satzungsanpassung keine neuartigen Risiken vorbereitet.

Das Gebiet ist bereits aufgrund der Lage am Siedlungsrand, der Verkehrsimmissionen und der derzeitigen Nutzung als Baustelleneinrichtung beeinträchtigt. Aus der Planung hervorgehende zusätzliche Belastungen sind nicht feststellbar.

5.2.2.3 *Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:*

Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" betrifft das Verbot, wie bereits schon vor dem BNatSchG 2007 durch die Rechtsprechung klargestellt, nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder der Ruhe dienende Gegenstand (z.B. einzelne

Nester oder Höhlenbäume sowie die Wuchsorte geschützter Pflanzen) und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion.

Die Brutorte der kartierten Gehölzbrüter sind saisonal und jährlich variabel und an einen Strukturzusammenhang, nicht aber an einen konstanten Ort gebunden. Die mit Gehölzbändern, Hecken und Wäldern ausgestattete Landschaft bietet in dieser Hinsicht einen Brutraum, aus dem Teile weggenommen oder ergänzt werden können, ohne, dass die Brutkapazitäten insgesamt verloren gehen müssen. Entsprechend der Festsetzungen dürfen die potentiellen Brutkapazitäten in Summe im mittelfristigen Zeitraum zurückgewonnen werden.

Der Zauneidechse werden bei baulicher Beanspruchung der Wallanlage im Nordosten Vermehrungsplätze verloren gehen. In einem klärenden Gespräch zwischen der zuständigen Naturschutzbehörde, Projektierer und G+H wurden spezifische Anforderungen erörtert (siehe *Einzelartbetrachtung Zauneidechse*).

5.3 Artenschutzscreening

5.3.1 Vereinfachte gruppenweise Prüfung

Aus der folgenden, gruppenweise zusammengefassten, Übersicht wird erkennbar, dass die nachgewiesenen Arten nicht vertieft geprüft werden müssen. Die nachgewiesenen Vogelarten bilden einen verbreiteten Artengrundstock und zählen zu den flexiblen und sehr robusten Arten. Auch die festgestellten Fledermausarten teilen aufgrund ihrer kulturfolgenden Lebensweise im örtlichen Zusammenhang ähnliche Artenschutzanforderungen und können daher Gruppenweise zusammengefasst werden. Von der Prüfung unberücksichtigt bleiben Greife, Schwalben und Mauersegler die weit über das Plangebiet hinaus streichen, bzw. den freien Luftraum zur Jagd nutzen. Einzelprüfungen

Tabelle 5: Vereinfachte gruppenweise Artenschutzprüfung der festgestellten Arten

Fledermäuse: Bartfledermäuse, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus	Quartiere könnten in den benachbarten Biotopflächen (Eichenwald, <i>Schwingbachaue</i>) aber auch in der Siedlungslage vorhanden sein. Diese weder beansprucht, noch, unter angesichts der bestehenden Immissionen, im relevanten Maße störungsbedingt entwertet. Den Erhebungen zufolge werden keine stark frequentierten Flugrouten beansprucht.
Höhlen- und Nischenbrüter, Gebäudebrüter: Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohlmeise, Singdrossel, Zaunkönig	Geeignete Strukturen zur Anlage und Unterhaltung von Nestern und Höhlen befinden sich außerhalb des Vorhabenbereichs und werden nicht beansprucht. Die Arten sind allesamt siedlungstypisch und störungstolerant.
Horstbrüter: Ringeltaube	Potentielle Nestbaustandorte liegen außerhalb des Vorhabenbereichs. Die Art ist im Siedlungskontext häufig anzutreffen und dementsprechend sehr störungstolerant.
Sonst. Freibrüter:	Einzelne der (jährlich neu gebauten) Nester können in allen Gehölzen im Geltungsbereich angelegt und

Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Grünspecht, Haussperling, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zilpzalp bebrütet werden. Zur Vermeidung von Tötungen reicht es aus, vor der Rodung das tatsächliche Brutgeschehen zu kontrollieren. Im positiven Fall ist ein Zuwarten bis Brutende zumutbar (siehe oben). Nach Herstellung des Feuerwehrstandorts können in den begrünten Freiflächen Brutkapazitäten zurückgewonnen werden.

5.3.2 Einzelartbetrachtung

Nach Kriterien des "Hessischen Artenschutzleitfaden" (HMLU 2024) sind Einzelprüfungen für die Arten Elster, Heckenbraunelle, Kernbeißer und Zauneidechse durchzuführen.

5.3.2.1 Elster

Elster:	Artsteckbrief: Der Jahresvogel besetzt Dauerreviere und besiedelt unterschiedlichste Landschaften mit Gehölzen, außerhalb geschlossener Wälder. Es handelt sich um eine ausgesprochene Kulturfolgerin in der bebauten menschlichen Umgebung, Feldgehölze der freien Landschaft werden zunehmend auch im näheren Umfeld von Infrastruktureinrichtungen zur Brut genutzt. Der Krähenvogel baut seine markanten Baldachinhorste gerne in höhere Bäume, aber auch in dichte Gebüsche. Schon früh im Jahr wird eine Jahresbrut begonnen. Es handelt sich um eine Nahrungsgeneralistin, die neben Kerbtieren, Würmer, Kleintiere und auch Abfälle nicht verschmäht. Der Brutort kann jährlich im Revier neu gewählt werden, häufig werden Spielnester angelegt. Territorial, mit hohen Schauwarten, Brutplätze halten meist 100 m Abstand voneinander ein. Nahrungsareal zur Brutzeit eher kleinräumig, Fluchtdistanz sehr gering. In Hessen hat der Bestand bei insgesamt geringer Dichte letzthin um >20% abgenommen.
	Nachweisort und Reviereingrenzung: Anfang Juni wurde einmalig ein Trupp von drei Individuen beim Einflug ins Ufergehölz der <i>Schwingbachaue</i> beobachtet.
	Planungsrisiken: Im Geltungsbereich werden keine Brut- und Ruhestätten tangiert und es existieren keine essentiellen Nahrungsbeziehungen. Die ranges für Nahrungsflüge sind ganzjährig bedeutend größer als der überplante Radius.
	Befreiungslage: Tötungen und Zerstörungen kommen nicht in Betracht, da potentielle Brutplätze verschont werden. Unmittelbare oder mittelbare Störungen sind nicht relevant. Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.

5.3.2.2 Heckenbraunelle

Heckenbraunelle:	Artsteckbrief: Die Heckenbraunelle kommt Wäldern und Feldgehölzen mit reichem Unterwuchs, in Auwäldern, Heckenlandschaften, sowie in Gärten, Parks und Gebüsch des Siedlungsbereichs vor. Das Nest wird niedrig am Boden in einer dichten Kraut- oder Strauchschicht angelegt. Sie ernährt sich im Sommer von Raupen, Käfer, Larven, Puppen und Spinnen und im Winter von Samen.
	Nachweisort und Revierengrenzung: Die Art wurde balzend im Ufergehölz der Schwingbachaue innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt.
	Planungsrisiken: Einwanderungen in die Gehölzstrukturen des Plangebiets sind möglich. Bei unzeitigen Gehölzrodungen könnten fluchtunfähige Entwicklungsstadien zu Schaden kommen. Die ranges für Nahrungsflüge sind ganzjährig bedeutend größer als der überplante Radius. Im begrünten Feuerwehrstandort können weitere Brutkapazitäten entstehen.
	Befreiungslage: Bei der Durchführung unvermeidbarer Gehölzrückschnitte und -rodungen innerhalb der brut- und setzfreien Zeit können Tötungen und Verletzungen vermieden werden. Zerstörungen und erhebliche Störungen kommen nicht in Betracht. Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.

5.3.2.3 Kernbeißer

Kernbeißer:	Artsteckbrief: Der überwiegende Teilzieher kommt in lichten Laub- und Mischwäldern mit aufgelockertem Unterbewuchs vor. Lokalvorkommen in Nadelforsten mit Laubholzanteil, regelmäßig in Hart- und Weichholzlauen, größeren Feldgehölzen oder Hecken mit Überhältern. Auch in Aufforstungen, Streuobstwiesen und gehölzreichen Parklandschaften. Der Freibrüter legt sein Nest in unterschiedlichen Höhen an, oft jedoch hoch, meist in Laubbäumen. Die Art führt monogame Saisonehe mit einer Jahresbrut und Nachgelege.
	Nachweisort und Revierengrenzung: Die Art wurde einmalig Ende Juni im Ufergehölz der <i>Schwingbauchaue</i> nordwestlich außerhalb des Planungsgebiets festgestellt.
	Planungsrisiken: Die Art wurde außerhalb des Plangebietes festgestellt. Potentielle Brut- und Ruhestätten werden nicht tangiert. Nahrungsbeziehungen werden nicht beeinflusst.
	Befreiungslage: Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.

5.3.2.4 Zauneidechse

Zau- neidechse:	Artsteckbrief: Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Staudenfluren. Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte werden bevorzugt. Nach der Überwinterung 10-03 (frostfrei im Boden) Balz 04, Eiablage 05, Schlupf 06. Die Zauneidechse ist eine standorttreue und normalerweise recht ortstreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Die Art ist langlebig, vor allem die Weibchen können >10 Jahre alt werden.
	Nachweisort und Revierengrenzung: Entlang der westlichen Böschung wurden mehrere Tiere (adulte Männchen und Weibchen, mehrere Jungtiere) nachgewiesen. Im Bereich der nördlichen Ruderalfur und im Südwesten wurden einzelne Tiere flüchtend registriert. Beeinträchtigungen liegen durch das Vorkommen der Armenischen Brombeere vor, die bei Liegenlassen relevante Habitate rasch überwuchern würde.
	Planungsrisiken: Günstige Besiedlungsflächen beschränken sich örtlich auf die Dammanlagen des Plangrundstücks und Nachbarflächen. Ein Vorkommen ist auch in den besonnten Dammlagen der benachbarten Reitanlage erwartbar, sonst sind die Verkehrs-, Siedlungs- und Gewässerflächen als Ausbreitungsbarriere festzuhalten. Strukturell und klimatisch günstige Bereiche der Dammanlage sollen beansprucht werden. Es kann ganzjährig zur Tötung von Tieren kommen (aktive Tiere, zur Winterzeit im Boden ruhende Tiere, im Boden befindliche Ei-Entwicklungsstadien) Es gehen relevante Aufheizpunkte verloren.
	Befreiungslage: <i>Zur Klärung fand am 01.09.2026 ein Gespräch zwischen Projektierer, der zuständigen Naturschutzbehörde und G+H statt. Es wurde eine Bestandsbeschreibung von G+H und eine Vorhabenbeschreibung vom Projektierer vorgelegt. Seitens des Projektierers wurde vorgeschlagen, Tiere relevanten Bereichen abzufangen und in zuvor aufgewertete Bereiche umzusiedeln. Dem Durchführungsrahmen wurde behördlich zugestimmt.</i> Anforderungen an die ökologische Baubegleitung und die Ersatzhabitate sind im folgenden Kapitel dargestellt.

Das Screening hat ergeben, dass die Artenschutzanforderungen bei Beachtung der Auflagen absehbarer Weise zu einer Befreiungslage führen.
Risiken einer artenschutzrechtlich bedingten Nichtumsetzbarkeit der Planung sind nach Umsetzung der Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen nicht erkennbar.

6 Resultierende Anforderungen an die Ebene

6.1 Schutz von Lebensräumen, Herstellung und Pflege von Habitaten

Flächen nach § 9(1)20 BauGB

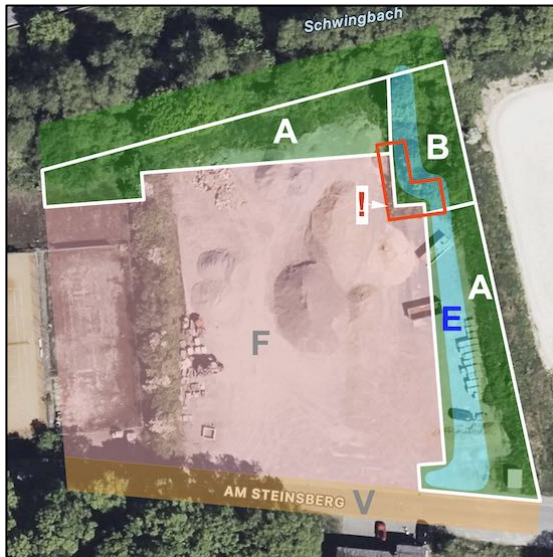


Abbildung 9: Flächengliederung des Bebauungsplans mit Artenschutzhinweisen (Luftbild Apple Maps)

- F: Fläche Feuerwehr, V: Verkehrsfläche
 Grün: Fläche nach § 9(1)20 BauGB
 E: geplante Entwässerungsmulde
 A: Aufwertung Eidechsenhabitat
 B: beanspruchtes Eidechsenhabitat
 !: Schwerpunkt vorkommen Zauneidechse

Die *Schwingbachaue* und weite Teile der Reptilienhabitate werden nach § 9(1)20 BauGB gesichert. Sie sind bauzeitig nach DIN 18920 zu schützen.

Auf dem Grundstück vorkommende invasive Arten sind durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen. Eine Verschleppung von Pflanzenmaterial und kontaminierter Böden ist zu vermeiden.

Die Ufergehölze der *Schwingbachaue* sind der freien Sukzession zu überlassen.

Entstehende Offenböden, etwa aus der Anlage der Entwässerungsmulde, sind mit einer kräuterreichen standortheimischen Saummischung fachgerecht zu rekultivieren. Die Ruderalfluren und Entwässerungsmulde sind durch Herbstmahd mit Mahdgutentfrachtung jährlich zu pflegen.

Als Habitataufwertung werden mindestens sechs Totholzlager und drei Sandlinsen an besonnten Bereichen angelegt. Nicht beansprucht werden darf der Wuchsort der geschützten Schlüssel-

blume.

6.2 Ökologische Baubegleitung

Es ist frühzeitig eine ökologische Baubegleitung einzurichten.

Für diese gelten folgende allgemeine Zuständigkeiten:

- enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde
- Überwachung der nach § 9(1)20 BauGB geschützten Flächen und Wuchsorte
- bei unvermeidbaren Rodungen innerhalb der Brut- und Setzzeit: Attestierung von Brutfreiheit

Bezüglich der Zauneidechse bestehen folgende spezifische Anforderungen:

- frühzeitige Sichtung der Fläche, Festlegung von Risikobereichen
- treffen geeigneter Flächenvorbereitungen zur Habitataufwertung
- treffen geeigneter Flächenvorbereitungen auf den Umsiedlungsflächen

- Leitung der Umsiedlung nur von erfahrenen Fachpersonen, diese kann eine geeignete Umsiedlungskonzeption bestimmen (bspw. händisches Abfangen oder Vergrämung mittels Vegetationsrückschnitt/Weißplane)

7 Fazit

In artenschutzrechtlicher Hinsicht wird nur bei strikter Befolgung der fachgebundenen Auflagen für keine relevante Tier- und Pflanzenart das Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 vorbereitet. Diese beinhalten spezifische artschützende Maßnahmen zur Zauneidechse, eine Rodungszeitenbeschränkung sowie den bauzeitigen Schutz wertvoller Biotope und die Zurückdrängung (potentiell) invasiver Neophyten.

EU-NATURA 2000-Gebote stehen einer Umsetzung nicht entgegen. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und § 25 HeNatG wird nicht tangiert.

Aufgrund der Privilegierung des gewählten Bauleitplanverfahrens entfällt die Pflicht zur Bereitstellung des naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleichs.